



ABRECHNUNGSHINWEISE – Teil 1

zur Abrechnung von Patienten, die ihren Wohnsitz in Deutschland haben

Diese Personen besitzen eine eGK mit dem Status „7“ oder „8“ bei Besondere Personengruppe. Für alle veranlassten Leistungen (z. B. für Ersatzverfahren, Überweisungen, Verordnungen) sind im Adressfeld Name, Vorname, Geburtsdatum und die gewählte deutsche Krankenkasse sowie im Status bei Versichertenart (Feldkennung 3108) eine „1“ und bei Besondere Personengruppe (Feldkennung 4131) eine „7“ einzutragen. Der Kostenträgername weist bei korrekter Zuordnung den Zusatz "/ SVA" aus und wird mit dem Kostenträgerabrechnungsbereich (Feldkennung 4106) "01" verschlüsselt.

Bitte beachten:

- klären Sie mit dem Patienten, ob der Zusatz SVA noch gültig ist oder ob zwischenzeitlich eine normale Kassenmitgliedschaft besteht; bei einer normalen Kassenmitgliedschaft ist der Fall als Ersatzverfahren anzulegen
- eine handschriftliche Ergänzung des Begriffes SVA auf der Abrechnung wird nicht akzeptiert; so dass hier eine normale Abrechnung über eGK zu erfolgen hat
- die Patienten haben Anspruch auf alle Leistungen, die medizinisch notwendig sind
- bei Zahlung der gesetzlichen Zulagen ist der Patient den Versicherten der deutschen Krankenkasse gleichgestellt
- Überweisungen (Muster 6) sind möglich
- Bescheinigungen der Arbeitsunfähigkeit (Muster 1) können unter Beachtung der geltenden Bestimmungen ausgestellt werden
- Verordnungen von Krankenhausbehandlungen (Muster 2) sind möglich
- für die Fotokopien ist die GNR 40144 und für die Versendung der Unterlagen ist die GNR 40120 berechnungsfähig